Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 13. Oktober 2026
Nr. 579

Finanzdirektion. Steueramt. Informatikleistungszentrum Obwalden-Nidwalden (ILZ). Landratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Weiterentwicklung der Steuerdeklarationslösung für Natürliche Personen (Projekt "eTax nP 2028"). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Bisherige Steuerdeklarationslösung (Projekt "eTax nP 2020")

Am 21. November 2018 bewilligte der Landrat den Objektkredit für das Projekt „eTax nP 2020“, mit dem die elektronische Steuererklärung für Natürliche Personen eingeführt wurde. Seit Januar 2020 ist das System in Betrieb und ermöglicht eine medienbruchfreie, rein elektronische Einreichung. Im Rahmen dieses Projekts wurde 2021 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden das Steuerportal für Natürliche Personen lanciert. Steuerpflichtige können darüber jederzeit ihr Steuerkonto einsehen sowie Veranlagungsverfügungen und Steuerrechnungen abrufen. Die Akzeptanz ist hoch: Mittlerweile werden im Kanton Nidwalden mehr als 95 Prozent der Steuererklärungen elektronisch eingereicht.

1.2 Weiterentwicklung der Steuerdeklarationslösung (Projekt "eTax nP 2028")

Die Steuerdeklarationslösung „eTax nP 2020“ hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Um jedoch mit den grossen technologischen Fortschritten Schritt zu halten, ist eine Weiterentwicklung der Software notwendig. Mit dem Folgeprojekt „eTax nP 2028“ wird kein neues System eingeführt, sondern die bestehende Lösung gezielt modernisiert. Dies sichert bereits getätigte Investitionen, da bestehende Prozesse und Schnittstellen weiterverwendet werden können. Gleichzeitig gelingt so eine technologische Weiterentwicklung ohne Unterbruch der laufen-den Systemlandschaft.

Das Projekt „eTax nP 2028“ optimiert die Benutzerführung und unterstützt die Steuerpflichtigen gezielt beim Ausfüllen der Steuererklärungen. Bereits bei den Behörden vorhandene Daten – wie Personalien oder Liegenschaftsdaten – werden automatisch vorausgefüllt. Diese Erweiterungen erleichtern den Prozess erheblich und senken die Fehlerquote bei der Deklaration. Davon profitiert auch die Steuerverwaltung. Der Veranlagungsaufwand sinkt, da weniger manuelle Korrekturen nötig sind. Zudem liefert die modernisierte Lösung strukturierte Daten in hoher Qualität. Dies ist die zwingende Voraussetzung, um die Automatisierung in der Veranlagungssoftware auch künftig erfolgreich auszubauen.

Das Projekt „eTax nP 2028“ hat Vorzeigecharakter. Es ist zudem von zentraler Bedeutung, um die anstehende Einführung der Individualbesteuerung per 1. Januar 2032 rechtzeitig vorzubereiten. Nur so kann der Kanton Nidwalden die technische Umsetzung fristgerecht und optimal bewältigen. Die Dringlichkeit ist hoch: Durch die Systemumstellung fallen im Kanton Nidwalden rund 15'000 zusätzliche Steuererklärungen an.

1.3 Neuer Meldungsstandard "eCH-0278"

Schweizerweit nutzen die kantonalen Steuerverwaltungen derzeit den Standard „eCH-0119“ von "eCH" für den Austausch von Steuermeldungen bei Natürlichen Personen. Dieser basiert

auf Musterformularen und regelt die digitale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Im Zuge des Projekts „eTax nP 2028“ soll ab 2028 auch der zwischenzeitlich überarbeitete und modernere Meldungsstandard „eCH-0278“ etabliert werden, um den interkantonalen Datenaustausch zukunftsfähig aufzustellen. "eCH" ist ein gemeinnütziger Verein. Mitglieder sind der Bund, alle Kantone, diverse Gemeinden, rund 120 Unternehmen sowie verschiedene Hochschulen, Verbände und Privatpersonen.

2 Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren

Das Ziel, Behördendienstleistungen flächendeckend elektronisch anzubieten, ist seit der Unterzeichnung der „Tallinn Declaration on eGovernment“ (2017) durch den Bundesrat und den „Leitlinien der Kantone zur digitalen Verwaltung“ (2018) verbindlich verankert. Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verpflichtet die Kantone seither, neben dem schriftlichen auch ein elektronisches Verfahren anzubieten. Dabei müssen Datenintegrität und Authentizität gewährleistet sein. Bei handschriftenpflichtigen Dokumenten genügt neu eine elektronische Bestätigung. Zudem dürfen Steuerbehörden Dokumente digital zustellen (Art. 38b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14).

Das Bundesgesetz regelt zudem einheitliche Datenformate für Steuererklärungen und Beilagen (Art. 71 Abs. 3 StHG). Da kantonale Eigenheiten eine vollständige Harmonisierung von Papierformularen bisher verhinderten, löst die Digitalisierung dieses Problem. Moderne Systeme verzichten auf das starre Abbilden von Papier und setzen stattdessen auf strukturierte und fragenbasierte Online-Eingaben.

Für die Steuerpflichtigen bleibt das Verfahren flexibel: Die Einreichung der Steuererklärung samt Beilagen und Verrechnungssteuerantrag ist weiterhin per Hand auf Papier oder digital möglich. Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Einreichung wurden in Nidwalden bereits per 1. Januar 2021 geschaffen. Mit der Steuergesetzrevision 2026 (Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2027) folgt nun der nächste Schritt: Die rechtliche Basis für die elektronische Zustellung von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden – basierend auf dem Einverständnis der Betroffenen.

2.2 (Gemeinsames) Informatikprojekt der Kantone Nidwalden und Obwalden

2.2.1 Modernisierte Steuerdeklarationslösung (Projekt "eTax nP 2028")

Die Rechtsgrundlage für das Vorhaben bildet die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022 zwischen den Kantonen Nidwalden und Obwalden ("Informatikvereinbarung"; NG 152.3). Gemäss Art. 21 dieser Vereinbarung ist für erhebliche Erweiterungen bestehender Fachanwendungen ein Informatikprojekt zu beschliessen. Das Projekt „eTax nP 2028“ wird dabei als gemeinsames Projekt im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Ziff. 2 der Informatikvereinbarung geführt.

Im März 2025 wurde die Projektinitialisierung der Informatikstrategie-Kommission (ISK) vorgestellt und von dieser zur Umsetzung empfohlen. Anschliessend arbeiteten die beiden Kantone in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Obwalden-Nidwalden (ILZ) die Ausschreibungsunterlagen für das öffentliche Beschaffungsverfahren aus. Die Publikation erfolgte im Januar 2026 auf der Plattform SIMAP. Von drei Anbietern gingen insgesamt vier Angebote ein, wovon zwei Anbieter im März 2026 zu einer Präsentation eingeladen wurden. Ende März 2026 erfolgte der Zuschlag an die Ringler Informatik AG. Der Vergabeentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 2. September 2026 wurde das Projekt der ISK für den Durchführungsauftrag vorgestellt. Die ISK empfiehlt die Weiterführung des Projekts.

2.2.2 Neuer Meldungsstandard "eCH-0278"

Mit dem Projekt „eTax nP 2028“ wird auch der neue Meldungsstandard „eCH-0278“ für Natürliche Personen eingeführt. Dieser basiert auf einer umfassenden Überarbeitung und Erweiterung des bisherigen Standards „eCH-0119“. Da er für die anstehende Individualbesteuerung eine zentrale Rolle spielt, ist eine zeitnahe Umsetzung essenziell. Parallel dazu werden die Musterformulare angepasst, um das reibungslose Einlesen der elektronischen Steuerdaten in das Veranlagungsprogramm sicherzustellen.

Die Kantone Nidwalden und Obwalden übernehmen hierbei eine Pionierrolle und nehmen den neuen Standard als erste Kantone schweizweit in Betrieb. Die Praxiserfahrungen beider Kantone fliessen laufend in die Weiterentwicklung des Standards ein. Dies garantiert eine zunehmend strukturierte Datenanlieferung, welche die Grundlage für die künftige automatisierte Weiterverarbeitung bildet.

2.3 Erfordernis eines Verpflichtungskredites

Vor der Umsetzung eines Projekts sind für neue Ausgaben die erforderlichen Kredite einzuholen. Gebundene Ausgaben und der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten sind dabei in das jeweilige Budget einzustellen (Art. 26 Abs. 1 der Informatikvereinbarung). Kredite für neue Ausgaben werden als Verpflichtungskredite eingeräumt (Art. 26 Abs. 3 der Informatikvereinbarung). Da Projekte für die Einführung und Nutzung von Fachanwendungen über eine feste Betriebsdauer laufen, müssen die Kredite zwingend über die gesamte Verpflichtungsdauer beantragt werden. Die daraus resultierenden jährlichen Anteile gelten als gebundene Ausgaben und sind unveränderlich. Für die Kreditgewährung bei kantonalen und gemeinsamen Projekten sind die Kantone zuständig (Art. 27 Abs. 1 der Informatikvereinbarung).

Hierbei gilt das Bruttoprinzip (Art. 26 Abs. 4 der Informatikvereinbarung), wonach die gesamten Investitions- und Betriebskosten aller Bezüger (Nidwalden und Obwalden) zusammengerechnet und pro Jahr ausgewiesen werden. Der Verpflichtungskredit umfasst somit die Gesamtkosten beider Kantone. Gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 der Informatikvereinbarung liegt die Zuständigkeit für Verpflichtungskredite bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 200'000.– abschliessend bei den Parlamenten – unabhängig von der verfassungsmässigen Finanzkompetenz. Diese identische Regelung garantiert, dass in beiden Kantonen dieselbe Instanz entscheidet. Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer werden die Nutzungsgebühren für die Weiterführung einer Fachanwendung neu berechnet. Da Abschreibungen und Zinsen entfallen, fallen diese Gebühren in der Regel tiefer aus und gelten fortan wiederum als gebundene Ausgaben.

2.4 Investitions- und Betriebskosten

Die jährlichen Betriebskosten setzen sich aus der Abschreibung der Investitionen, einem kalkulatorischen Zins sowie den wiederkehrenden externen Aufwänden (wie Wartung und Support der Lieferanten) und den Betriebskosten des Informatikleistungszentrums Obwalden-Nidwalden (ILZ) zusammen. Bei einem Verpflichtungskredit wird stets von den jährlich wiederkehrenden Gesamtkosten ausgegangen, welche den Kantonen über jährliche Nutzungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Für die Kostenberechnung ist eine Verpflichtungsdauer von fünf Jahren (2028–2032) festgelegt. Entsprechend erfolgt die Verrechnung der Nutzungsgebühren durch das ILZ in den Rechnungsjahren 2028 bis 2032, grundsätzlich ab Beginn der Nutzung.

2.4.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für das Projekt «eTax nP 2028» belaufen sich auf brutto Fr. 2'836'500.–. Der Anteil des Kantons Nidwalden beträgt Fr. 1'426'000.–. Dieser setzt sich zusammen aus den einmaligen Investitionskosten von Fr. 565'000.– im Jahr 2027 und den Betriebskosten von Fr. 861'000.– für die Laufzeit von 2028 bis 2032.

2.4.2 Investitionskosten

Die einmaligen Investitionskosten belaufen sich auf Fr. 565'000.–.

2.4.3 Betriebskosten

Das Informatikleistungszentrum Obwalden-Nidwalden (ILZ) stellt die weiterentwickelte Steuerdeklarationslösung für die Jahre 2028 bis 2032 im Rahmen des Betriebskostenmodells zur Verfügung. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich für den Kanton Nidwalden auf Fr. 285'200.-. Erläuterungen zur Herleitung dieses Betrags folgen sogleich unter Ziffer 2.4.4.

Aufgrund der jährlichen Betriebskosten von Fr. 285'200.– liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Verpflichtungskredite gemäss Art. 28 der Informatikvereinbarung bei den Parlamenten beider Kantone. Im Kanton Nidwalden ist somit der Landrat für den Beschluss zuständig.

2.4.4 Betriebskostenaufteilung

Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebskosten	**Basis**	**Jährlich 2028-2032**
Investitionskosten (amortisiert auf 5 Jahre)	Fr. 565'000.–	Fr. 113'000.–
Verzinsung der Investitionskosten	3 %	Fr. 17'000.–
Jährl. Fixkosten für laufenden Betrieb		Fr. 155'200.–
Gesamttotal der jährlichen Betriebskosten		**Fr. 285'200.–**

Die Investitionskosten basieren auf den eingereichten Offerten. Noch ausstehende Detailpositionen wurden unter Beizug der vorhandenen Zahlen und Erfahrungswerte geschätzt. Die Projektkosten berücksichtigen bereits die Synergieeffekte und Rabatte, welche der Softwarelieferant durch die parallele Umsetzung in beiden Kantonen gewährt, sowie die dadurch erzielten Einsparungen in der Projektführung. Bezüglich der Betriebskosten besteht für beide Kantone die Option, den Betrieb nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit mit der Ringler Informatik AG zu gleichbleibenden Bedingungen um maximal vier Jahre zu verlängern.

2.4.5 Lieferanten für das Projekt "eTax nP 2028"

Die Umsetzung des Projekts „eTax nP 2028“ erfolgt durch drei zentrale Partner: Die Ringler Informatik AG zeichnet für die Steuerdeklarationslösung sowie die Applikation „Snap.Share“ verantwortlich, während die KMS AG das Steuerveranlagungsprogramm bereitstellt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden-Nidwalden (ILZ) übernimmt die Einführungsunterstützung, die Projektleitung, die Bereitstellung der Infrastruktur sowie die gesamte Anbindungskoordination.

2.4.6 Kostenvergleich mit der bisherigen Steuerdeklarationslösung

Die bisherige Lösung (Projekt „eTax nP 2020“) verursacht für den laufenden Betrieb jährliche Fixkosten von gerundet Fr. 420'000.– (Fr. 345'920.– für Wartung/Lizenzen der Ringler Informatik AG und Fr. 75'000.– für den ILZ-Betrieb). Demgegenüber führt das Folgeprojekt „eTax

nP 2028“ in den Jahren 2028 bis 2032 zu jährlichen Kosten von Fr. 285'200.–. Nach dieser Phase sinken die reinen Betriebskosten weiter auf Fr. 155'200.– pro Jahr.

Bereits im ersten Betriebsjahr wird eine Kosteneinsparung von Fr. 134'800.– erzielt. Über die maximale Laufzeit von neun Jahren ergibt sich das Potenzial für eine Gesamtersparnis von bis zu Fr. 1'734'000.–.

Die Weiterentwicklung ist folglich nicht nur technisch notwendig, sondern auch wirtschaftlich die deutlich günstigere Variante. Die Kantone Nidwalden und Obwalden profitieren hierbei von erheblichen finanziellen Vorzugskonditionen durch die Ringler Informatik AG, da sie sich als schweizweite "Pilotkantone" zur Verfügung gestellt haben.

2.5 Zeitplan

Das Projekt „eTax nP 2028“ startet voraussichtlich im Januar 2027 mit der Konzeptphase. Die Realisierung ist bis September 2027 vorgesehen, sodass die Betriebsaufnahme pünktlich im Januar 2028 zum Start der Steuerperiode 2027 erfolgen kann. Der endgültige Projektabschluss ist für Mitte 2028 geplant. Das Vorhaben wird methodisch nach "HERMES" geführt, dem etablierten Standard für die Steuerung und Abwicklung von IT-Projekten in der öffentlichen Verwaltung.

Für die weiteren Schritte ist folgender Terminplan vorgesehen:

Was	**Wann**
Verabschiedung RR:	13. Oktober 2026
Vorberatende Kommission FGS:	28. Oktober 2026
Verabschiedung LR:	16. Dezember 2026

2.6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die internen personellen Aufwendungen für das Projekt „eTax nP 2028“ im Kanton Nidwalden werden im Kalenderjahr 2027 auf rund 800 Arbeitsstunden und im Kalenderjahr 2028 auf zirka 350 Arbeitsstunden geschätzt. Diese Schätzung umfasst die Projektarbeit, das Testing sowie die Einführung der modernisierten Steuerdeklarationslösung und des neuen Meldungsstandards. Die Aufgaben werden vollständig durch die bestehenden Ressourcen beim Kantonalen Steueramt abgedeckt.

Für die Gemeinden ergeben sich keine (direkten) personellen Auswirkungen. Bei den finanziellen Auswirkungen tragen die verschiedenen Körperschaften im Rahmen der Steuerverwaltungskosten ihre Anteile. Da die vorliegende Lösung unter den bisherigen Kosten liegt, ergeben sich aus dem vorliegenden Geschäft sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden keine Zusatzkosten.

2.7 Projektorganisation

Aus Sicht des Kantons Nidwalden sind folgende Eckpunkte der Projektorganisation festzuhalten.

Projektorganisation (Leitung/Team)	Auftraggeber: Daniel Brügger, Leiter des Kantonalen Steueramtes NW Rahel Rutz, Leiterin des Kantonalen Steueramtes OW Projektleitung: Informatikleistungszentrum Obwalden-Nidwalden (ILZ) PAS-Mitglied NW: Matthias Huwiler, Leiter Business Support Steueramt

Eine detaillierte Projektorganisation des Gesamtprojekts unter Einbezug aller involvierten Stellen innerhalb der Kantone Nidwalden und Obwalden, des ILZ sowie der Lieferanten wurde definiert.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, für die Weiterentwicklung der Steuerdeklarationslösung für Natürliche Personen (Projekt "eTax nP 2028") einen bis Ende 2032 befristeten Verpflichtungskredit von Fr. 2'836'500.– zu bewilligen.
2. Dieser Verpflichtungskredit umfasst die Anteile der Kantone Obwalden und Nidwalden. Der Anteil des Kantons Nidwalden beträgt Fr. 1'426'000.– Franken.
3. Der Landratsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat des Kantons Obwalden dem Projekt ebenfalls zustimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Staatskanzlei Obwalden, Dorfplatz 8, Postfach, 6061 Sarnen
- Landratssekretariat (FGS, Fiko)
- InformatikLeistungsZentrum OW/NW, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Steueramt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

